

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze

- Drucksache 8/5418 –

vorgelegt durch Greifswald Moor Centrum: Sophie Hirschelmann^{1,3}, Anke Nordt¹, Carl Pump¹, Prof. Dr. Sabine Schlacke² & Dr. Franziska Tanneberger¹

¹ Universität Greifswald, Institut für Botanik und Landschaftsökologie

² Universität Greifswald, Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht

³ Michael Succow Stiftung

Das Greifswald Moor Centrum begrüßt den Gesetzentwurf des Landesgesetzgebers, ein Landesklimaschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (M-V) zu erlassen. Das Klimaverträglichkeitsgesetz M-V regelt eigenständig für Mecklenburg-Vorpommern, neben dem Bundes-KSG Ziele, Instrumente und Monitoring für den landeseigenen Klimaschutz. Damit wird eine Regelungslücke auf Landesebene geschlossen. Darüber hinaus wird eine zentrale Forderung des MV Zukunftsrates und wichtiges Versprechen der Landesregierung gegenüber den Wählerinnen und Wählern aus dem Koalitionsvertrag erfüllt. Die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode wird als außerordentlich wichtig und dringend notwendig erachtet, stellt eine wichtige Grundlage für Planungsprozesse und Vollzug dar und schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten und Betroffenen.

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf ausgewählte Fragen des Katalogs „Landwirtschaft, LULUCF“ zur öffentlichen Anhörung, die Moore betreffen.

Wichtige Aspekte, die durch Beantwortung des Fragenkatalogs nicht abdeckt ist:

- Zu § 5 Klimaschutzplan: Die Erstellung des Klimaschutzplans sollte konsequent unter Einbeziehung der unmittelbar Beteiligten erfolgen. Dabei kommt in M-V aufgrund der bundeslandspezifischen Besonderheiten der Landwirtschaft eine besonders wichtige Rolle zu - die Ziele des Gesetzes werden sich nur gemeinsam mit der Landwirtschaft erreichen lassen. Insbesondere ist es wichtig, die Landwirtschaft frühzeitig und verbindlich einzubeziehen, um praxisnahe, tragfähige und akzeptierte Maßnahmen zu entwickeln. Auch sollte geklärt werden, wer für die Prüfung der Erfüllung des Klimaschutzplans zuständig ist und auf welcher Datengrundlage Bewertung und Kontrolle erfolgen. Diese Punkte sollten klar geregelt werden, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.
- Definition Wiedervernässung nach § 3 Abs. 2 Nr. 17: Die Definition des Begriffs „Wiedervernässung“ ist untypisch im Ländervergleich. Zumeist wird der Begriff Wiedervernässung für die Einstellung torferhaltender Wasserstände genutzt, nicht nur für die Wiederherstellung von natürlichen oder naturnahen Mooren. Die Wiederherstellung der Torfbildung ist dabei nicht ausgeschlossen, aber keine Bedingung dafür. Es sollte geprüft werden, ob die aktuelle Definition für eine eindeutige Kommunikation geeignet ist.

Antworten auf ausgewählte Fragen aus dem „Fragenkatalog insbesondere zum Thema: Landwirtschaft, LULUCF“

1. Strategische Ausrichtung

Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern klimafreundlicher zu gestalten, ohne die Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden?

Um die Landwirtschaft in M-V klimafreundlicher zu gestalten, ohne ihre Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden, kommt der Moorwiedervernässung eine zentrale Rolle zu. In diesem Bereich bestehen deutlich größere und wirksamere Handlungsoptionen als etwa bei weiteren Einschränkungen in der Tierhaltung oder Düngung. Entscheidend ist eine vorausschauende Planung der Wiedervernässung, die mit attraktiven Anreizen für Landwirtinnen und Landwirte zur Umstellung auf nasse Nutzungsformen (Paludikultur) verbunden wird. Flankierend sollten die Verwertung und Vermarktung von Produkten aus Paludikultur-Biomasse gezielt gefördert werden, um neue Einkommensperspektiven zu schaffen und Klimaschutz mit wirtschaftlicher Tragfähigkeit zu verbinden.

Wie bewerten Sie die Rolle von Moorrenaturierung und Aufforstung für die Erreichung negativer Emissionen nach 2045?

Maßnahmen für Moorrevitalisierung besitzen ein sehr großes Potenzial für die Erreichung negativer Emissionen nach 2045. Insbesondere die Moorwiedervernässung wird in zahlreichen Studien als einer der wirksamsten Hebel des natürlichen Klimaschutzes bewertet. Darauf verweist auch der Wissenschaftliche Beirat für Natürlichen Klimaschutz (WBNK).¹ Der Treibhausgas-Projektionsbericht 2025 für Deutschland geht bislang von geringeren Flächenumfängen aus als notwendig und prognostiziert eine Zunahme der Moorwiedervernässung bis 2050 lediglich auf maximal 490.000 Hektar. Demgegenüber modelliert das CARESupreme-Szenario des Umweltbundesamt eine Wiedervernässung von 82,5 % der landwirtschaftlich genutzten Moorflächen bis 2045. Dadurch könnten die Emissionen um 22,9 Mio. t CO₂-Äquivalente reduziert werden; unter Einbeziehung weiterer Maßnahmen im Moorbereich ergibt sich eine Minderung von rund 28,5 Mio. t CO₂-Äquivalenten im Jahr 2045.¹ Diese Größenordnung entspricht etwa den rund 30 Mio. t, die auch andere Studien ansetzen. Werden zusätzlich Emissionsminderungen aus der Wiedervernässung von Waldflächen, Torfabbauf Flächen und bislang ungenutzten Moorstandorten berücksichtigt, summiert sich das jährliche Minderungspotenzial auf etwa 40 Mio. t CO₂-Äquivalente.

Die potenziell hohe Senkenleistung wiedervernässter Flächen ist in diesen Abschätzungen teilweise noch gar nicht vollständig berücksichtigt. Neuere Forschungsergebnisse zeigen, dass insbesondere Paludikultur auf Niedermooren Senkenleistungen von bis zu etwa 10 t CO₂-Äquivalenten pro Hektar und Jahr erreichen kann.¹

Dabei ist zu betonen, dass Moorwiedervernässung nicht zwingend vollständige Renaturierung im Sinne eines Nutzungsverzichts bedeutet. Eine Weiternutzung der Flächen ist möglich und kann – etwa durch Paludikultur – Klimaschutz, Biodiversität und wirtschaftliche Nutzung miteinander verbinden.

Welche Konflikte sehen Sie zwischen Klimaschutz und landwirtschaftlicher Nutzung? Wie können diese gelöst werden?

Ein zentraler Konflikt zwischen Klimaschutz und landwirtschaftlicher Nutzung besteht in M-V vor allem bei der entwässerungsbasierten Nutzung von Mooren. Diese verursacht nahezu 40 % der gesamten Treibhausgasemissionen des Landes, wobei die landwirtschaftliche Entwässerung den deutlich

¹ Herold et al. (2025): [Optionen zur Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Natürlichen Klimaschutz für das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit](#). ISBN 978-3-949245-37-4.

größten Anteil ausmacht. Damit stehen etablierte Produktionsweisen in direktem Gegensatz zu den Klimaschutzziele.

Lösungsansätze liegen insbesondere in der Umstellung der Nutzungssysteme. Paludikultur ermöglicht eine landwirtschaftliche Nutzung bei hohen Wasserständen und verbindet Klimaschutz mit wirtschaftlicher Perspektive. In Kombination mit einer gezielten Inwertsetzung der Klimaschutzleistung, etwa über Förderinstrumente oder Vergütungssysteme für THG-Emissionsminderungen, kann ein tragfähiges Einkommensmodell für Betriebe entstehen. Ergänzend bieten innovative Ansätze wie Moor-Photovoltaik (MoorPV) in besonders degradierten Moorbereichen oder Randlagen zusätzliche Mehrgewinnstrategien, die sowohl zur THG-Emissionsminderung beitragen als auch ökonomisch attraktiv sein können. Voraussetzung ist eine aktive Rolle des Landes bei Förderung, Planungssicherheit und Marktentwicklung, um Zielkonflikte aufzulösen und Klimaschutz mit landwirtschaftlicher Nutzung zu vereinbaren.

Wie bewerten Sie die geplante Integration von LULUCF-Zielen in die Landesgesetzgebung?

Die geplante Integration von LULUCF-Zielen in die Landesgesetzgebung bewerten wir als positiv, notwendig und angebracht – ohne die Berücksichtigung des LULUCF-Sektors ist die Erfüllung der Klimaziele nicht möglich.

Sollte das Land verbindliche Kriterien für eine noch stärker betonte klimafreundliche Bewirtschaftungsmethoden (z. B. reduzierte Bodenbearbeitung, Agroforstsysteme, Humusaufbau) festlegen?

Ja, die Messbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen und ihrer Wirkung ist für Bewertung der Erreichung von Klimazielen notwendig. Auch muss geregelt sein, wer für die Überprüfung zuständig ist.

Inwiefern ist es unter den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels fachlich gerechtfertigt, Moore langfristig und verlässlich als Kohlenstoffspeicher zu betrachten?

Unter den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels ist es fachlich gerechtfertigt, Moore langfristig und verlässlich als Kohlenstoffspeicher und -senken zu betrachten – insbesondere in M-V. Prognosen des Deutschen Wetterdienstes sagen für das Land M-V eine insgesamt gleichbleibende bis leicht zunehmende Niederschlagsmenge voraus. Damit bestehen grundsätzlich günstige klimatische Rahmenbedingungen, um hohe Wasserstände in Mooren dauerhaft zu sichern.

Zusätzlich verfügen Moore über erhebliche Potenziale für den Wasserrückhalt in der Landschaft. Durch gezielte wasserbauliche Maßnahmen und ein angepasstes Wassermanagement können Niederschläge besser gespeichert und Trockenphasen ausgeglichen werden. In der Kombination aus klimatischen Voraussetzungen und aktiver Steuerung des Wasserhaushalts bleibt die Funktion wiedervernässter Moore als stabile Kohlenstoffspeicher- und senken auch unter sich verändernden Klimabedingungen fachlich plausibel und belastbar.

Wie belastbar sind die Annahmen zur CO₂-Bindung durch Moore, insbesondere angesichts natürlicher Schwankungen?

Die Abhängigkeit der CO₂-Freisetzung von der Höhe des Wasserstandes in Mooren ist wissenschaftlich belegt. Messdaten zur neuen Aufnahme von CO₂ in wiedervernässten Mooren deuten auf ein großes Potential hin.

Intakte Moore haben natürliche Anpassungsmechanismen, um auf schwankende Wasserstände zu reagieren. Durch Wasserstandsmanagement (bspw. saisonal erhöhte Wasserrückhaltung) können extreme Schwankungen zusätzlich abgepuffert werden, das ist auch in wiedervernässten Mooren möglich.

2. Instrumente, Umsetzung, Monitoring

Wie kann die Finanzierung von Moorrenaturierung langfristig sichergestellt werden?

Für die Phase der Moor-Revitalisierung braucht es eigene Förderprogramme für Moorwiedervernässung und Paludikultur. Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) hat der Bund genau so ein Förderprogramm aufgesetzt.

Die langfristige Finanzierung von Moorrevitalisierung (nicht nur Renaturierung!) kann über eine Kombination verschiedener Finanzierungsinstrumente abgesichert werden. Eine wichtige Rolle kann dabei das Ersatzgeld spielen, das Vorhabensträger großer Infrastrukturprojekte für Eingriffe in Natur und Landschaft zahlen müssen (§ 15 Abs. 6a BNatSchG-E, siehe Art. 10 Infrastruktur-Zukunftsgesetz-E). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Mittel auch den zuständigen Stellen der Länder zugewiesen werden dürfen. Dafür ist derzeit noch eine Anpassung des Gesetzentwurfs erforderlich, für die sich M-V im Bundesrat einsetzen sollte.

Darüber hinaus bieten sich Mittel aus dem Sondervermögen nach Art. 143h Abs. 1 GG an – entweder aus dem Infrastrukturtopf, da Moore als grüne Infrastruktur wirken, oder aus dem Klimaschutztopf, da Moorwiedervernässung eine zentrale Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels darstellt.

Welche Förderinstrumente sind geeignet/notwendig, um die Kohlenstoffspeicherung in Böden und Wäldern zu unterstützen?

Zur Unterstützung der Kohlenstoffspeicherung in Moorböden durch Wiedervernässung sind zielgerichtete und aufeinander abgestimmte Förderinstrumente erforderlich. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz und der Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu. Notwendig ist insbesondere das schrittweise Auslaufen der Förderung entwässerungsbasierter Nutzungsformen sowie ein Systemwechsel vom bisherigen Verschlechterungs- hin zu einem Verbesserungsgebot, verbunden mit klaren Vorgaben zu Mindestwasserständen. Gleichzeitig sollten gezielt Anreize für Umwelt- und Klimaleistungen geschaffen und Kooperationen sowie unabhängige Beratung für landwirtschaftliche Betriebe gestärkt werden.

Ergänzend ist eine Investitionsförderung für Stausanierungen und weitere investive Maßnahmen auf Moorflächen erforderlich, um die technischen Voraussetzungen für höhere Wasserstände und stabile Kohlenstoffspeicherung zu schaffen. Darüber hinaus braucht es eine gezielte Wirtschaftsförderung für die Aufbereitung, den Handel, die Verwertung und die Vermarktung von Moorbiomasse, um neue Wertschöpfungsketten aufzubauen und Nutzungsperspektiven abzusichern.

Flankierend können marktbasierende Instrumente wie CO₂-Zertifikate einen Beitrag leisten. Programme wie MoorFutures oder NABU Klima+ ermöglichen es, Emissionsminderungen aus Moorwiedervernässung zu zertifizieren und zu finanzieren. In der Kombination aus angepasster Agrarförderung, Investitions- und Wirtschaftsförderung sowie freiwilligen Kohlenstoffmärkten lassen sich langfristig wirksame Anreize für die Kohlenstoffspeicherung in Mooren durch Wiedervernässung setzen.

Ab wann können entwässerte Moore und Waldmoore nach Vernässung ihre Funktion als CO₂-Speicher wieder erfüllen? Von welchen Kriterien hängt dies ab?

Mit dem Erreichen von im Jahresmittel flurnahen Wasserständen wird die Torfzehrung gestoppt und der im Torf gespeicherte Kohlenstoff bleibt erhalten.

Wie kann die Akzeptanz für Maßnahmen zur Landnutzungsänderung bei Landwirten und Eigentümern erhöht werden?

Die Akzeptanz bei Landwirten und Eigentümern für Maßnahmen zur Landnutzungsänderung auf Moorstandorten hin zu einer nassen Nutzung kann durch finanzielle Anreize etwa für Moorwiedervernässung, Paludikultur und Errichtung von PV-Anlagen (gekoppelt mit Verbot der Errichtung von PV-Anlagen auf trockengelegten Moorstandorten), Schaffung von Wertschöpfungsmöglichkeiten für Paludikultur-Biomasse, Abnahmegarantien und regionale Aufbereitung von Biomasse erhöht werden. Passende Anreize und Fördermaßnahmen, die die Umstellung langfristig finanzieren, gepaart mit klaren gesetzlichen Regelungen schaffen langfristige Planungssicherheit für alle Betroffenen.

Welche rechtlichen Regelungen sind notwendig, um die Renaturierung von Moorflächen umzusetzen?

Der Fokus sollte hier auf der Revitalisierung durch Wiedervernässung liegen, eine Renaturierung wird auf einem Großteil der Flächen weniger Ziel sein (da es sich um genutzte Flächen handelt). Die Wiedervernässung ist bereits jetzt möglich und wird seit Jahrzehnten umgesetzt, aber es gibt Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten und dafür empfohlenen rechtliche Anpassungsbedarf.

Wiedervernässung ist aktuell bereits rechtlich möglich und zulässig. Rechtliche Anforderungen bestehen nach dem Wasser-, Naturschutz-, Bodenschutz-, ggf. Denkmalschutz- und Baurecht. Allerdings besteht eine Moorwiedervernässung aus vielen kleinen und mittleren Maßnahmen (Beseitigung/Änderung/Neuerrichtung von Gräben, Dränagen, Stauanlagen etc.), die jeweils einzeln auf ihre Zulässigkeit (Prüfung, ob eine Zulassungspflicht besteht, falls ja, ob die Zulassungsanforderungen erfüllt werden etc.) geprüft werden müssen. Es existiert rechtlich kein einheitliches, bündelndes Trägerverfahren für die Zulassung eines Moorwiedervernässungsvorhabens. Das Planungsrecht kennt solche Trägerverfahren, wie etwa Planfeststellungsverfahren. Hinzu kommt, dass vielfach komplexe Fragestellungen wie etwa die Beurteilung von Ausnahmen vom Arten- und Habitatschutz zu beantworten sind. Für eine beschleunigte, vereinfachte und effektive Umsetzung von Moorwiedervernässungsvorhaben sind rechtliche Anpassungen des Planungs- und Fachrechts notwendig. Wir schlagen vor:^{1,2}

- Begriff des natürlichen Klimaschutzes, der Moorwiedervernässungsmaßnahmen erfasst, in das Wasserrecht - das kann auch im Landeswassergesetz erfolgen, das aktuell geändert wird - aufnehmen, um diesen Belang in behördlichen Entscheidungen mit Gestaltungsspielräumen zu stärken.
- Beschleunigung der Zulassungserteilung durch Priorisierung: Wiedervernässungsvorhaben - und nicht nur die Ziele des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 des Entwurfs - als im überragenden öffentlichen Interesse liegend gesetzlich verankern. Das führt zu einer Priorisierung dieser Vorhaben gegenüber anderen Vorhaben und Belangen, die nicht im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Ob in gleicher Weise die oben genannten Ziele diese Priorisierungsfunktion erfüllen, ist zumindest zweifelhaft. Die Priorisierung von Vorhaben („überragendes öffentliches Interesse“) sollte im Landeswassergesetz oder im Naturschutzausführungsgesetz M-V erfolgen. Die Länder können insoweit von den jeweiligen Bundesgesetzen (WHG, BNatSchG) unter Berücksichtigung der abweichungsfesten Kerne abweichen.

² siehe Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024): [Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern](#). Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X)

- Beschleunigung durch gesetzliche Verankerung eines vorzeitigen Beginns und Zulassung von Probemaßnahmen. Auch dies sollte im Wasserrecht verankert werden, am besten auf Bundesebene. Mecklenburg-Vorpommern könnten allerdings auch auf Landesebene im Landeswassergesetz voranschreiten., solange es sich nicht um anlagenbezogene Regelungen handelt (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG).
- Die Belange des Natürlichen Klimaschutzes sollten im Rahmen räumlicher Fachpläne, wie etwa der der wasserrechtlichen Planung, wie auch in der räumlichen Gesamtplanung (Bauleitplanung, Raumplanung, Landschaftsplanung) berücksichtigt werden. Begriff des natürlichen Klimaschutzes sollte eingeführt oder konkretisiert werden, indem klargestellt wird, dass er insbesondere Moorwiedervernässungsmaßnahmen erfasst,
- Die Planungs- und Zulassungsverfahren sowie die materiell-rechtlichen Anforderungen an Wiedervernässungsmaßnahmen dahingehend überprüfen, ob sie spezifische rechtliche Hürden enthalten, die angesichts des Zweckes der Maßnahmen nicht sachgerecht erscheinen. Es sollte sichergestellt werden, dass ein zweckmäßiges rechtliches Verfahren zur Verfügung steht, das alle Anforderungen beinhaltet, das mit Konzentrationswirkung ausgestattet ist und das in organisatorischer Hinsicht die Gewähr dafür bietet, dass der notwendige behördliche Sachverstand zusammengezogen wird und eine zentrale Ansprechstelle feststeht. Es gibt aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen deutliche Anzeichen dafür, dass die einschlägigen Verfahren gegenwärtig noch nicht ausreichend auf die Erfordernisse komplexer und integrativer Wiederherstellungsmaßnahmen ausgerichtet sind. Am besten geeignet erscheint insofern ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren, das sowohl aufgrund seiner Konzentrations- als auch Rechtswirkungen die erforderliche Rechtssicherheit bedingen wird. Planfeststellungsverfahren müssen nicht zwingend mehrere Jahre dauern; sind Behörden ausreichend personell ausgestattet, können Planfeststellungsverfahren auch zügig durchgeführt werden.
- Die Identifizierung geeigneter Flächen könnte vorbereitet werden durch die Landschaftsplanung, sollte dann aber in eine verbindliche Planung - wie etwa in Form von Zielen der Raumordnung - überführt werden. Auch andere Fachplanungen, wie insbesondere durch die wasserrechtliche Bewirtschaftungsplanung bzw. die neue Wiederherstellungsplanung im Rahmen der W-VO, die schon aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags Klimaschutzziele integral mitverfolgt (Art. 1 Abs. 1 lit. b W-VO), kommen in Betracht. Sollte der Ansatz der „Beschleunigungsgebiete“ auch für das Anliegen des Natürlichen Klimaschutzes genutzt werden, empfiehlt sich jedenfalls für raumbedeutsame Wiedervernässungen die Nutzung des raumplanungsrechtlichen Instrumentariums.

§ 15 Abs. 6 sieht vor, dass Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2045 auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen sollen. Wie bewerten Sie diese Regelung im Verhältnis zur Zielerreichung – und welche rechtlichen Zwischeninstrumente/Zwischenschritte würden Sie (ggf. ergänzend) empfehlen (bitte möglichst als Normvorschlag)? Falls Sie Risiken für die Zielerreichung sehen: Welche verbindlichen Meilensteine sollten im Gesetz selbst verankert werden (z. B. jährliche Hektarraten und Zielwerte für 2030, 2035 und 2040/2045), statt sie nur in nachgeordneten Programmen zu regeln?

Die in § 15 Abs. 6 vorgesehene Ausrichtung auf Freiwilligkeit ist grundsätzlich geeignet, um Akzeptanz zu schaffen und Nutzungskonflikte zu vermeiden. Für die Zielerreichung bis 2045 ist diese Regelung tragfähig, wenn die Phase bis 2045 konsequent mit passenden Förderinstrumenten und wirksamen Anreizen unterlegt wird. Ziel muss es sein, dass bereits ein großer Teil der Moorflächen durch freiwillige Maßnahmen wiedervernässt wird. Dabei empfehlen sich zeitlich degressiv ausgestaltete Anreize, um frühes Handeln zu belohnen und zugleich einen klaren Erwartungshorizont für Nutzer*innen zu setzen. Begleitende Beratungs- und Unterstützungsangebote sind notwendig, um Betriebe bei der Umstellung wirtschaftlich abzusichern.

Gesetzliche Meilensteine – etwa in Form jährlicher Hektarraten oder klar definierter Zielwerte – erhöhen die Verbindlichkeit, schaffen Planungssicherheit und stellen sicher, dass die Zielerreichung nicht allein von nachgeordneten Programmen abhängt, sondern rechtlich abgesichert ist.

§ 15 Absatz 3 stellt die Ziele nach Absatz 2 als im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegend fest. Halten Sie es für rechtssystematisch und vollzugstauglich, ein Ziel als „überragendes öffentliches Interesse“ zu qualifizieren, oder sollte diese Gewichtung vielmehr an konkrete Maßnahmen/Vorhaben zur Wiedervernässung anknüpfen? Welche Umformulierung von § 15 Absatz 3 würden Sie empfehlen (bitte möglichst als Normvorschlag)?

„Nasse und wiedervernässte Moore sind ein zentraler Hebel für den Natürlichen Klimaschutz: Pro Hektar können sie besonders hohe CO₂-Minderungen erzielen, sind jedoch an eine sehr begrenzte Flächenkulisse gebunden. Deshalb sollte Mooren der Raum gegeben und gesichert werden, den sie benötigen, um ihre positive Klimaschutzwirkung zu entfalten. Vor allem bei einer Konkurrenz um dieselbe Fläche sollten sie nicht vor großen Infrastrukturprojekten – wie zum Beispiel dem Straßenbau – zurücktreten müssen. Vorhaben, die durch den Gesetzgeber als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend ausgewiesen werden, haben bessere Realisierungschancen als andere. Deshalb ist dieser Rechtsbegriff, der zum Beispiel für große Infrastrukturprojekte gilt, auch für den Natürlichen Klimaschutz bedeutend: Er sorgt dafür, dass Wiedervernässungsprojekte nicht von vornherein mit einem Ungleichgewicht in Abwägungsprozesse gehen.“ An diese Einschätzung des WBNK schließen wir uns an und empfehlen, auch für den Natürlichen Klimaschutz – insbesondere für Moorwiedervernässungen – das „überragende öffentliche Interesse“ einzuführen.³

Die Verknüpfung mit Zielen, wie in § 15 (3) formuliert, ist weniger effektiv und priorisierend als die Ausweisung eines Projektes/Vorhabens als „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegend. Sämtliche anderen Regelungen, die das überragende öffentliche Interesse adressieren, knüpfen dieses an konkrete Vorhaben wie etwa

- Erneuerbare Energien-Anlagen und Nebenanlagen: § 2 EEG
- Höchstspannungsleitungen: § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG
- Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze dienen: § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen am Übertragungsnetz: § 49c Abs. 1 Sätze 1 und 4 EnWG
- sonstige Energieleitungen: § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG
- Energiespeicher: § 11c Satz 1 EnWG
- Elektrizitätsverteilnetze: § 14d Abs. 10 Satz 1 EnWG
- Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen: § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG
- Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird mitsamt dafür erforderlichen Nebenanlagen und Wärmenetze: § 2 Abs. 3 Satz 1 WPG
- bestimmte Projekte für das Wasserstoff-Kernnetz: § 28q Abs. 8 Satz 5 EnWG
- Anlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden: § 1 Abs. 3 Satz 1 GEG
- Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen: § 1 Abs. 3 WindSeeG
- Telekommunikationslinien: § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG
- Bahnbetriebszweck eines Grundstücks für Eisenbahninfrastruktur: § 23 Abs. 1 Satz 1 AEG
- Vorhaben und Maßnahmen in Bezug auf Bundesschienenwege: § 1 Abs. 3 Satz 2 BSWAG
- Bundesfernstraßen: § 1 Abs. 3 FStrAbG.

Durch den Infrastruktur-Zukunftsgesetz-Entwurf werden folgende, weitere Vorhaben als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend festgeschrieben:

³ WBNK (2026): [Stellungnahme: „Überragendes öffentliches Interesse“ für den Natürlichen Klimaschutz](#)

- Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen der S des Bundes: § 1 Abs. 3 BSWAG-Entwurf, Art. 2, BT-Drs. 21/4099, S. 13
- Bau oder Ausbau einer Rastanlage und der Ersatz vorhandener Brückenbauwerke: § 3 Abs. 1 Satz 4 FStrG-Entwurf, Art. 4, BT-Drs. 21/4099, S. 15
- Bau oder Änderung einer Bundesfernstraße: § 1 Abs. 3 Satz 1 FStrAbG-Entwurf (unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen), Art. 5, BT-Drs. 21/4099, S. 20
- Unterhaltungsmaßnahmen, welche dem vollständigen oder teilweisen Ersatz bundeseigener Schifffahrtsanlagen dienen: § 8 Abs. 1 Satz 6 WaStrG-Entwurf, Art. 6, BT-Drs. 21/4099, S. 21
- Vorhaben, die im Bedarfsplan laufend und fest disponiert sind oder für die der Bedarfsplan einen vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung feststellt: § 1 Abs. 3 WaStrAbG-Entwurf, Art. 7, BT-Drs. 21/4099, S. 25.

Im Hinblick auf Fälle, in denen für ein Moorniedervernässungsprojekt ein und dieselbe Fläche beansprucht wird, wie für ein Infrastrukturvorhaben, das im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, wird vermutlich immer noch ein Vorrang für letzteres Vorhaben bestehen. Die Ziele des § 15 Abs. 2 des Entwurfs sind nicht so schwergewichtig, wie das Vorhaben selbst.

Ebenso gilt, wenn es um Ausnahmeerteilungen von Anforderungen des Naturschutzrechts oder des Denkmalschutzrechts geht. Auch hier dürfte ein an ein Vorhaben gekoppeltes überragendes öffentliches Interesse schwerer wiegen als ein entsprechendes Ziel.

Welche gesetzlichen Regelungen wären erforderlich, um den Einstieg in eine wirtschaftlich tragfähige nasse Moornutzung (zum Beispiel Paludikultur) zu erleichtern (zum Beispiel Anpassungen im Bau-, Wasser- oder Agrarrecht)? Deckt der vorliegende Entwurf diese Punkte aus Ihrer Sicht ausreichend ab?

Der Einstieg in eine wirtschaftlich tragfähige nasse Moornutzung, etwa in Form von Paludikultur, ist im vorliegenden Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht ausreichend abgedeckt. Zugleich ist festzuhalten, dass viele der hierfür notwendigen Regelungen systematisch nicht allein in einem Klimaschutzgesetz verortet werden können, sondern Anpassungen in verschiedenen Fachrechtsbereichen erfordern.

Zentral ist zunächst eine Gleichstellung der nassen Moornutzung/Paludikultur mit entwässerungsbasierter Moornutzung in der GAP/im Agrarförderrecht. Gleichzeitig sollten Subventionen für entwässerungsbasierte Moornutzung schrittweise auslaufen, insbesondere im Rahmen der GAP, um Fehlanreize abzubauen. Perspektivisch ist zudem eine CO₂-Bepreisung beziehungsweise Besteuerung von Emissionen aus entwässerungsbasierter Moornutzung einzuführen, verbunden mit klaren Fristen und angemessenen Übergangszeiträumen, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus bedürfen Wiedervernässungsprojekte geeigneter verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen. Da diese regelmäßig aus einer Vielzahl einzelner Maßnahmen bestehen, ist die Einführung eines Trägerverfahrens mit einem entsprechenden Trägerzulassungsregime erforderlich, um Planung und Umsetzung zu bündeln und zu beschleunigen. Dies macht eine Ergänzung des Wasserrechts, etwa des Landeswassergesetzes in Mecklenburg-Vorpommern, notwendig. Als geeignet erscheinen insbesondere Planfeststellungs- und/oder Plangenehmigungsverfahren, da sie eine hohe Bündelungswirkung und Rechtsverbindlichkeit entfalten. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass auch Einzelbenutzungserlaubnisse häufig sehr zeitintensiv sind; daher müssen die zuständigen Behörden personell und fachlich ausreichend ausgestattet werden.

Insgesamt greift der Gesetzentwurf diese Aspekte bislang nur unzureichend auf. Er kann hierfür allenfalls einen orientierenden Rahmen setzen, sollte aber durch gezielte Anpassungen im Agrar-, Wasser- und Förderrecht flankiert werden, um den Einstieg in eine wirtschaftlich tragfähige nasse Moornutzung tatsächlich zu erleichtern.

Unabhängig von den unmittelbaren Regelungen für die Abschnitte 5 und 6 sowie der weiteren Artikel – welche Änderungen in anderen Fachgesetzen (zum Beispiel Landeswasserrecht, Naturschutzrecht, Agrarförderrecht, Bau- und Raumordnungsrecht) halten Sie für erforderlich?

Wie bereits ausgeführt, sollten das

- Landeswassergesetz geändert werden: Einführungen eines Vorhabenbegriffs für Moorwiedervernässungsprojekte
- Moorwiedervernässungsvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegend ausweisen (Landeswassergesetz oder Naturschutzausführungsgesetz M-V)
- Natürlichen Klimaschutz konkretisieren: insbesondere Moorwiedervernässung (einfügen in Landeswassergesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V).

2. Rechtliche Bewertung, Eigentum und Verhältnismäßigkeit

Wie bewerten Sie das im § 2 des Gesetzentwurfes Berücksichtigungsgebot vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten Rechtes der Gemeinden, eigenverantwortlich über die bauliche und sonstige Nutzung ihres Gemeindegebiets zu entscheiden, insbesondere durch die Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (Bauleitplanung), gestützt auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG?

Das Berücksichtigungsgebot des § 2 des Gesetzentwurfs knüpft an das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG an. Bereits § 13 KSG verpflichtet die Kommunen, bei ihren Bauleitplanungen die Ziele des KSG zu berücksichtigen (s. Schlacke, in: Kreuter-Kirchhof/Schlacke, Handbuch Klimaschutzrecht, 2025, KSG, § 13 Rn. 8 ff.). Allerdings ist dies nicht unumstritten. Insofern stellt § 2 des Entwurfs klar, dass auch Kommunen an das Berücksichtigungsgebot gebunden sind. Außerdem handelt es sich um andere Zielsetzungen, nämlich jene des Landes, als jene des Bundes, was zu begrüßen ist.

Wie bewerten Sie das im § 2 des Gesetzentwurfes Berücksichtigungsgebot vor dem Hintergrund des dringend notwendigen Bürokratieabbaus und der Deregulierung?

Es handelt sich um eine materiell-rechtliche Pflicht, die erforderlich ist, damit die Klimaziele des Landes-Klimaverträglichkeitsgesetzes „mainstream“-artig von allen Trägern öffentlicher Belange und in alle behördlichen und kommunalen Entscheidungen mit Gestaltungsspielraum Eingang findet. Es ist das zentrale Instrument, um die Klimaziele des Entwurfs umzusetzen. Insofern handelt es sich nicht um Bürokratie, sondern um einen notwendigen Hebel, damit die Ziele nicht nur symbolischer Natur sind.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich seiner Konkretetheit (§ 5 Klimaschutzplan)?

Der Prozess zur Erstellung des Klimaschutzplans (Beteiligung Zivilgesellschaft und Interessensvertretungen) sollte im zeitlichen Zusammenhang mit dem Gesetz verbindlich geregelt werden. Die Erstellung des Klimaschutzplans sollte konsequent unter Einbeziehung der unmittelbar Betroffenen erfolgen. Insbesondere ist es wichtig, die Landwirtschaft frühzeitig und verbindlich mitzunehmen, um praxisnahe, tragfähige und akzeptierte Maßnahmen zu entwickeln. Auch sollte geklärt werden, wer für die Prüfung der Erfüllung des Klimaschutzplans zuständig ist und auf welcher Datengrundlage Bewertung und Kontrolle erfolgen. Diese Punkte sollten klar geregelt werden, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Wie bewerten Sie die Tatsache, dass wesentliche Vorgaben des Gesetzes durch einen Klimaschutzplan der Landesregierung (§5 Klimaschutzplan), ohne Beteiligung des Parlaments, normiert werden sollen?

Der Landtag wird bei Haushaltsentscheidungen immer beteiligt, d.h. eine solche Beteiligung wird in der Praxis stattfinden und wird hier daher nicht als Kritikpunkt gesehen.

Wie bewerten Sie die in § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung, dass ab dem Jahr 2045 Moorböden, unter Berücksichtigung von Siedlungs- und Infrastrukturflächen, nicht mehr entwässert werden dürfen, vor dem Hintergrund des grundgesetzlich geschützten Eigentums?

Es gibt kein Recht zur Entwässerung. Jede Entwässerung in Mooren bedeutet auch einen Eingriff in das Eigentum bei Nachbarflächen, da diese die natürlichen höheren Wasserstände nicht herstellen können. Diese Zweiseitigkeit muss berücksichtigt werden. Das hier formulierte Ziel ergibt sich aus den Zielen Bundes-Klimaschutzgesetzes und der LULUCF-Verordnung der EU und ist somit angemessen.

Wie bewerten Sie die in § 16 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung zum Vorkaufsrecht des Landes?

Laut § 16 Abs. 7 Satz 2 im Entwurf KIVG geht das Vorkaufsrecht für Moorflächen nach rechtsgeschäftlichen (d.h. privatrechtlichen) Vorkaufsrechten im Rang vor und tritt hinter öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte aufgrund Bundesrechts zurück. Es ist kein Vorrang des Vorkaufsrecht vor sonstigen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vorgesehen. Dies kann von Nachteil sein. Auch ein Vorrang des Vorkaufsrechts in § 16 KIVG M-V vor Vorkaufsrechten auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs (Bundesgesetze: Grundstücksverkehrsgesetz, Reichssiedlungsgesetz) ist zu ergänzen, damit in für Moorrevitalisierungen vorgesehenen Projektgebieten Agrarbetriebe kein Vorkaufsrecht haben. Begründung: Einstufung der Moorschutzziele als überragendes öffentliches Interesse des Landes in §15(3) Entwurf KIVG.

In § 16 KIVG sollte zudem noch der Kommunikationsweg ergänzt werden, ggf. ähnlich wie in § 34 Abs. 3 NatSchAG M-V: „Veräußerer und Erwerber haben den Inhalt des geschlossenen Vertrages dem für Umwelt zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zweier Monate nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden.“.

Ergänzend zum Vorkaufsrecht wäre auch in § 16 KIVG ein Duldungsrecht in Verbindung mit einer Entschädigungspflicht für die Wiedervernässung von Moorflurstücken für Flächeneigentümer, die trotz nachgewiesener Kauf-, Tausch- und Entschädigungsangebote Wiedervernässungsprojekte ablehnen, hilfreich.

Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf auf Eigentumsrechte und langfristige Investitionsentscheidungen in der Land- und Forstwirtschaft?

3. Wirtschaftliche Auswirkungen und Wettbewerbsfähigkeit

Wie können Landwirte für Einkommensverluste durch Klimaschutzmaßnahmen entschädigt werden?

– siehe oben

Inwiefern besteht die Gefahr, dass Klimaschutzauflagen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe weiter schwächen?

– siehe oben

Welche Anpassungen oder Klarstellungen des Gesetzentwurfes wären aus Ihrer Sicht notwendig, um Klimaschutzziele im Landwirtschafts- und LULUCF-Bereich mit:

- *Versorgungssicherheit,*
- *Wirtschaftlichkeit,*
- *sozialer Bezahlbarkeit*

besser in Einklang zu bringen?

Viele notwendige Anpassungen sind schon in dieser Stellungnahme beschrieben. Hier möchten wir nur noch auf § 10 eingehen: Die Orientierung für geeignete Flächen für Solaranlagen an Bodenwerten ist bei Moorstandorten kein guter Maßstab. Besser geeignet wäre die Berücksichtigung der Eignungsklassen für Paludikultur (siehe Fachstrategie M-V, Kategorie 4). Moorflächen mit aktuell höheren Bodenpunkten sollten nicht ausgeschlossen werden.

Ziel der Bodenwerte ist es, die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit von Flächen abzubilden und langfristig zu erhalten. Dies ist insbesondere bei Ackerland ein relevanter Faktor. Darüber hinaus wird die Ertragsfähigkeit des Bodens als ein Indikator zur monetären Bewertung von Land herangezogen, bspw. im Veräußerungsfall. Im Kontext der Wiedervernässung von Mooren zeigt sich jedoch eine systematische Problematik: Bodenpunkte betrachten einen bestimmten Zeitpunkt X, der zumeist in einem entwässerten Zustand liegt. Die ausgewiesene Ertragsfähigkeit basiert somit auf künstlich geschaffenen Standortfaktoren. Somit werden hier Bodenpunkte als Ist-Zustand angegeben, die nur mit einer vorherigen Entwässerung von Flächen in dieser Größenordnung möglich wurden und ohne Entwässerung nicht erreichbar wären.

Bei der Wiedervernässung von Mooren findet eine Veränderung der Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsintensitäten statt. Durch die aktuell geringeren landwirtschaftlichen Einkommensperspektiven auf Moorboden nach Wiedervernässung, sind diese künstlichen Bodenwertigkeiten aus dem entwässerten Zustand nicht mehr zu erzielen. Dennoch bleiben die historischen Bodenbewertungen häufig Grundlage planerischer und genehmigungsrechtlicher Entscheidungen.

Für Moor-PV hat dies folgende Bedeutung: Photovoltaikanlagen dürfen in MV nur auf schlechten/ertragsschwachen Böden errichtet werden, um gute landwirtschaftliche Flächen weiterhin vollumfänglich für landwirtschaftliche Produktion vorzuhalten. Wenn nun aber eine Photovoltaikanlage auf einem Moorboden gebaut werden soll, dann kommt oftmals die Problematik zum Tragen, dass dort formal „gute“ Böden für die landwirtschaftliche Produktion vorgehalten werden sollen und die Errichtung einer Photovoltaikanlage als Anreiz zur Wiedervernässung durch die mit der Wiedervernässung einhergehenden Verschlechterung der Bodenpunkte, nicht genehmigungsfähig ist. Mit anderen Worten, die ursprünglich auf trockenem Moorboden (und hohen Bodenpunkten) errichtete Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die Bodenpunkte. Aber die mit der Photovoltaikanlage auf Moorboden gewollte Wiedervernässung verschlechtert die Bodenwertigkeit, sodass ursprünglich abgelehnte Projekte (wegen zu hoher Bodenwertigkeiten) nun eigentlich doch genehmigungsfähig wären.

Aus vorherigen Gründen schlussfolgernd sollte das Bewertungskriterium der Bodenpunkte nur auf Mineralböden anwendbar sein und organische Böden sind gesondert zu betrachten. Dies ist vor allem deshalb sinnvoll, weil die Ertragsfähigkeit des nun nassen Moorstandortes maßgeblich von dem wasserwirtschaftlichen Zustand der Fläche abhängt und deshalb auch nicht statisch bewertet werden kann.